



Ausführungsbestimmungen des Master of Arts „Technik und Philosophie“ vom 01.10.2007 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Zu § 2 Abs. 1

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Studiengangs Master of Arts Technik und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Zu § 3 Abs. 4

Die Modulprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an den Besuch der dem Modul zugehörenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem benotete beziehungsweise unbenotete ECTS-Punkte gemäß Studien- und Prüfungsplan erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen aller sechs Pflichtmodule einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und einer mündlichen Abschlussprüfung.
2. Der Erwerb der ECTS-Punkte erfolgt durch Prüfungen im Rahmen von Modulen sowie durch Modulabschlussprüfungen (zwei Teilprüfungen). Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Prüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt. Die schriftliche Leistung (Modulteilprüfung), zu erbringen auf der Basis eines Seminars ist in der Regel eine Hausarbeit und/oder schriftliche Fassung eines Referats. Experimentelle Formate ähnlichen Umfangs (Essay, Protokollfolge, 4-stündige Klausur) sind diesen schriftlichen Leistungen gleichzusetzen. Die Prüfenden geben die Prüfungsform zum Beginn einer Veranstaltung bekannt.

Zu § 5 Abs. 5

In jedem Modul wird zu einem Seminar eine schriftliche Leistung (als Modulteilleistung) erbracht. Die beiden verbleibenden Veranstaltungen eines Moduls (Vorlesung/Seminar/Lektürekurs) werden in der Regel mit einer mündlichen Prüfung, ausnahmsweise auch mit einer Klausur abgeschlossen.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften richtet für den Studiengang Master of Arts Technik und Philosophie eine Prüfungskommission ein.

Zu § 12 Abs. 2

Bei der Meldung zur ersten Prüfung hat der Prüfling einen individuellen Prüfungsplan vorzulegen, der von der Prüfungskommission genehmigt wurde.

Zu § 17a Abs. 1

Zugangsvoraussetzung zum Master of Arts-Studiengang Technik und Philosophie ist ein Bachelor oder Masterabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, mathematischen oder sozialwissenschaftlichen Fach bzw. einer in diesem Feld angesiedelten Fächerkombination.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Master of Arts sind benotete Prüfungen in dem im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen abzulegen und 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist innerhalb von 6 Monaten anzufertigen.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Masterprüfung werden die Modulnoten sowie die Noten der Master Thesis und der mdl. Abschlussprüfung mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bzw. die jeweilige Prüfung bezogen auf 120 ECTS-Punkte gewichtet.

Zu § 32 Abs. 1



Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S.374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen ECTS-Punkte aufgeführt.

Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission können Studienleistungen mit Thema und/oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2007 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 01. Oktober 2007

Der Dekan des Fachbereiches Gesellschafts-
und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hubert Heinelt

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Modulbeschreibung



Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Die nachfolgende Zuordnung der Module zu Semestern hat nur empfehlenden Charakter.
Prüfungsart: schriftlich (s) oder/und mündlich (m).

		WS	SS	WS	SS	Modulprüfung		Modulprüfung	ECTS gesamt
		1.	2.	3.	4.				
	Module	ECTS*	ECTS*	ECTS*	ECTS*	Art	Dauer	ECTS	
1B	Formen der Überlieferung und Vermittlung, Methoden	4+4**	4			(m) oder (s)	30 60	3	15
3A	Praxis, Normen, Geschichte	4	4**		4	(m) oder (s)	30 60	3	15
8	Technik: Begriffe, Geschichte, Theorien	4**	4	4		(m) oder (s)	30 60	3	15
9	Technik: Ethische und gesellschaftliche Aspekte		4	4	4**	(m) oder (s)	30 60	3	15
10	Optionalbereich und interdisziplinäre Studien			4**	4+4	(m) oder (s)	30 60	3	15
7 (T)	Praxismodul			12**		s	120	3	15
	Master Thesis				25	s			25
	Master Prüfung				5	m	60		5
									120

* Je 4 ECTS-Punkte pro Lehrveranstaltung

** Veranstaltung, , auf deren Basis eine schriftliche Modulteilprüfung erbracht wird